

Kantone = Cantons = Cantoni

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **34 (1987)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

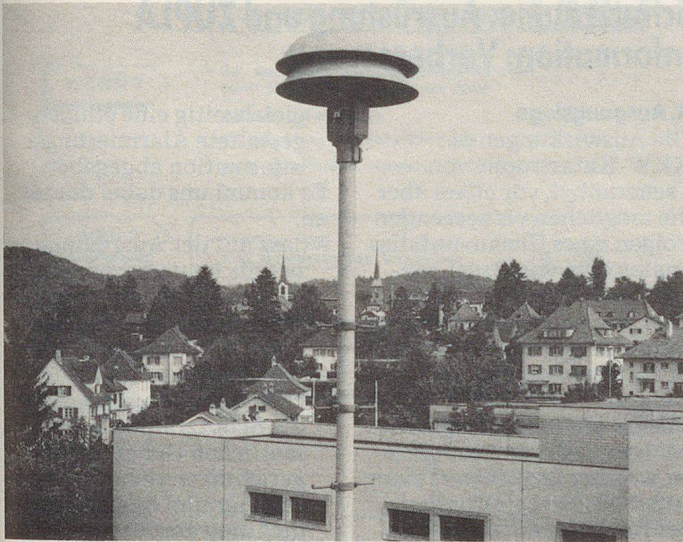
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

THURGAU



Mit der Zielsetzung Klarstellen (Was kann der Zivilschutz und was nicht), Orientieren (Vorgehen mit der ZUPLA/Probleme rund um den SR-Bezug) und Aufzeigen künftiger Möglichkeiten traten Regierung und Kantonales Amt für den Zivilschutz im Kanton Thurgau im Mai 1987 an die Öffentlichkeit.

Regierungsrat Felix Rosenberg, Chef des thurgauischen Finanz-, Forst- und Militärdepartements referierte zum Thema

Standortbestimmung Zivilschutz und Katastrophenhilfe

In Artikel 22^{bis} der Bundesverfassung wie auch in Artikel 1 des Zivilschutzgesetzes werden Auftrag und Zweck des Zivilschutzes in einer bestimmten Reihenfolge umschrieben. Diese Aufzählung sieht zuerst den Einsatz des Zivilschutzes, als Teil der Landesverteidigung, zur Verhinderung und Milderung bewaffneter Konflikte bzw. deren Auswirkungen, dann aber auch den Einsatz des Zivilschutzes zur Nothilfe bei Katastrophen vor. Basierend auf diesem Auftrag ist die Zivilschutzkonzeption 71 entstanden, eine Konzeption, die, aufbauend auf dem Primärauftrag, Grundsätze geschaffen hat, welche für alle strategischen Fälle, also auch für den Katastrophenfall, Gültigkeit haben.

Die katastrophalen Ereignisse des Jahres 1986 von Tschernobyl und Basel-Schweizerhalle haben nun da und dort dazu geführt, den Zweckartikel 1 des Zivilschutzgesetzes umzukehren und zu verlangen, dass der Zivilschutz

- zuerst für die Katastrophenhilfe,
- dann auch (noch) für die Kriegsverhinderung bzw. Schadenmilderung,
- schliesslich (noch) für die Landesverteidigung einzusetzen sei. Mit einer solchen Umkehrung der Prioritätenreihenfolge schiessen wir am Ziel, dem Willen des Gesetzgebers, vorbei, stellen Existenz und Konzeption des Zivilschutzes in Frage, schaden der Institution Zivilschutz. Will man den berechtigten Wünschen und Forderungen nach vermehrtem Einsatz des Zivilschutzes zur Katastrophenhilfe aber entgegenkommen und diese berücksichtigen, dann könnte ein aus heutiger Sicht neu gefasster Zivilschutz-Zweckartikel wohl folgenden Wortlaut haben: «Der Zivilschutz ist ein Teil der Landesverteidigung. Neben dem Schutz, der Rettung und der Betreuung von Personen und dem Schutz der Güter durch Massnahmen, die bestimmt sind die Auswirkungen bewaffneter

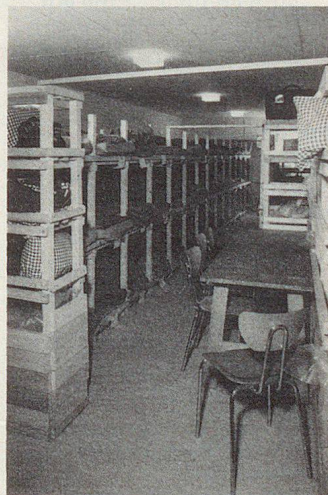
Konflikte zu verhindern oder zu mildern, kann er auch zur Nothilfe bei Katastrophen in allen strategischen Fällen eingesetzt werden.

Der Zivilschutz hat keine Kampfaufgaben.» Aufbauend auf diesem Gedankengang gilt es diejenigen Massnahmen des Zivilschutzes zu überprüfen, die vor allem der Katastrophenhilfe zugute kommen dürften und die dem Zivilschutz auch konzeptionell entsprechen.

Massnahmen im Bereich «Vorbereitung der Schutzräume»

1. Der Zivilschutz muss sich künftighin auch mit Schutzraum-Bezugsarten befassen, die nicht nur den vorsorglichen Bezug der Schutzräume beinhaltet.

Es ist zu untersuchen und zu überprüfen, inwieweit eine Schutzraum-Bezugsart «Tauchen» (= sofortiges Aufsuchen einer geeigneten Schutzmöglichkeit!) ermöglicht werden kann. Einem solchen Schutzsuchen ist angesichts plötzlich auftretender Gefährdungen allerhöchste Aufmerksamkeit zu schenken.



2. Das revidierte Zivilschutzgesetz bzw. die revidierte Zivilschutzverordnung schreiben die Ausrüstung der Schutzräume bzw. deren nachzuzulohende Ausrüstung mit Liegen und Notaborten bis 31. Dezember 1995 vor. Der Grundsatz der Ausrüstung ist unbestritten, doch gilt es den gesetzten Termin zu über-

prüfen. Wesentlich aber ist es, das Ziel heute mindestens etappenweise anzugehen, das heisst schrittweise in den kommenden Jahren zu verwirklichen.

3. Die Schutzraumzuweisungsplanung der Bevölkerung ist bekanntzugeben, das heisst die planlich vorgenommene Zuweisung ist der Bevölkerung in geeigneter Form mitzuteilen.
4. Ausgerüstete, öffentliche Schutzräume, wie auch Zivilschutzbauten der Organisationen, zum Beispiel sanitätsdienstliche Anlagen, Bereitstellungsanlagen usw., die sich als sofortiger Zufluchtsort eignen, sind mit Hinweistafeln bereits heute zu kennzeichnen.

Massnahmen im Bereich «Alarmierung»

1. Eine Alarmierung der Bevölkerung *innert kürzester Zeit* (max. 15–20 Minuten) ist zu gewährleisten. Dafür eignen sich einerseits überall zu installierende, stationäre Sirenen, andererseits sind diese Sirenen mit einer Fernsteuerung (Zeitgewinn!) auszurüsten. Bis diese Fernsteuerung funktionsfähig vorliegt, muss das heute vorhandene System zur Auslösung des Sirenenalarms noch verbessert und verfeinert werden. (Bestimmen der Sirenenwarte und Einbezug derselben ins Alarmdispositiv.)
2. Die Alarmzeichen sind der Bevölkerung mittels Anschlag im Haus in Erinnerung zu rufen. Diese Aktion soll parallel bzw. zusammen mit der Bekanntgabe der Schutzraum-Zuweisung geschehen. Zu prüfen ist auch, ob künftighin nicht ein *einziges Alarmzeichen* zu einer besseren Verständlichkeit beitragen könnte.
3. Eine funktionierende Radioversorgung und ein gesicherter Radioempfang sind zwingende Notwendigkeiten, die erst eine gute Alarmierung vervollständigen. Die Radioversorgung wird seitens der Bundes-

behörden sichergestellt. Der Radioempfang ist Sache des Einzelnen bzw. Sache der Schutzraumleitungen, wenn der Bürger in Schutzräumen ist. Die Radioversorgung dient zudem in hohem Masse der Informationsverbreitung, der Information schlechthin, ohne die eine Führung vor allem sowohl im Katastrophen- wie auch im Kriegsfall undenkbar ist.

Massnahmen im personellen Bereich

1. Der Zivilschutz als Milizorganisation kann nicht, wie zum Beispiel die Feuerwehr, die Polizei, oder ähnliche Unfallhilfeorganisationen, aus dem Stand, das heisst zeitverzugslos eingesetzt werden. Der Zivilschutz muss zuerst aufgeboden werden. Der Zivilschutz als Ganzes ist kein Katastrophenhilfselement der ersten Stunde, aber er kann zur Verstärkung, zur Unterstützung und vor allem zur Ablösung anderer bereits eingesetzter Organisationen als zweite Staffel aufgeboden und eingesetzt werden.
2. Einzelne Elemente des Zivilschutzes, wir denken an die Führungskräfte der Leitungen, an Stabsdienste (z. B. die Übermittlung, den AC-Schutzdienst mit seinen Spürsequipen), an mit schwerem Rettungsmaterial ausgerüstete Pionierkräfte, können aber jederzeit zum Beispiel am bestehenden Alarmdispositiv der Feuerwehr einer Gemeinde als zusätzliche Pikettgruppen angehängt werden. Dies ist ohne weiteres denkbar; unbürokratische Lösungen zur Erfüllung der Dienstpflicht sind zu ermöglichen, sind möglich.

Massnahmen im Materialbereich

1. Die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen gilt es vernünftigerweise am Einrückungsort (dies sind in der Regel die Anlagen) bereitzustellen. In den Anlagen lagert normalerweise auch das einzusetzende Korpsmaterial.

Für allfällige Pikettelemente kann auch eine persönliche Abgabe in Frage kommen.

2. Immer wieder wird gefordert, der Bevölkerung seien bereits heute Schutzmasken abzugeben. Aus unterhalts- und kontrolltechnischen Unterlagen betrachten wir eine solche Abgabe von Schutzmasken als nicht sinnvoll. Richtig ist es hingegen, diese Schutzmasken in vorgeschriebenen Depots einzulagern (näher zum Verbraucher), damit sie im Bedarfsfall (Schutzraumbezug) schneller greifbar sind. Ob die gegenwärtige Anzahl von Schutzmasken (im Thurgau rund 40 000 in zehn vorgeschriebenen Depots) zu erhöhen ist, wird gegenwärtig überprüft. Uns scheint die Anzahl ausreichend zu sein.
3. Die immer wieder geforderte Ausrüstung grösserer Zivilschutzorganisationen (ab 20 000 Einwohner) mit dem sogenannten Ortsfunk (ein gemeindeinterner «Radio»), erachten wir eher als weniger notwendig, weil damit nicht alle erreicht werden können und weil diese Einrichtung sehr kostenaufwendig ist. Eine gut funktionierende eigentliche Radioversorgung hat Priorität.

Massnahmen im Bereich der Information

Folgende Fragen gilt es zu beantworten:

- Was sollte die Bevölkerung im Zeitpunkt einer Katastrophe in Friedenszeiten hinsichtlich des von ihr erwarteten Verhaltens und der bestehenden Schutzmöglichkeiten unbedingt wissen?
- Wie ist dieses Wissen zu vermitteln?
- Durch wen und wie ist die Information in der Katastrophe sicherzustellen?
- Welches sind hier die Minimalanforderungen?

Die Beantwortung dieser Fragen ist nicht alleine Sache des Zivilschutzes, sondern damit ist vor allem die zivile Führung aller Stufen konfrontiert. Zurzeit werden kantonsintern bestimmte Richtlinien und Grundsätze erarbeitet.

Die regierungsrätlichen Ausführungen werden ergänzt durch die Darlegung der konkreten Massnahmen von Hugo Werner, dem Chef des Kantonalen Amtes für Zivilschutz:

Schutzräume: Ausrüstung und ZUPLA Information: Verbesserung

A. Ausgangslage

Die Auswirkungen der KKW-Katastrophe von Tschernobyl, vor allem aber die möglichen verheerenden Folgen eines Chemieunfalles analog dem von Basel, machen mit aller Deutlichkeit klar, wie wichtig und bedeutungsvoll gut vorbereitete Schutzmassnahmen sein werden.

Ebenso eindeutig zeigen die beiden erwähnten Ereignisse, welcher Stellenwert einer rechtzeitigen Information der Bevölkerung und damit auch der Alarmierung zukommt.

Schliesslich geht es darum, einen gesetzlichen Auftrag, jenen der Ausrüstung der Schutzräume mit Liegen und Notaborten, in die Tat umzusetzen.

B. Unsere Absicht

Wir wollen:

1. dem gesetzlichen Auftrag folgend, die Schutzräume in unserem Kanton mit Liegestellen und Notaborten ausrüsten;
2. die Bevölkerung nicht nur planlich den Schutzräumen zuweisen, sondern diese schon seit längerer Zeit vorgenommene Zuweisung auch öffentlich bekanntgeben;
3. die Bevölkerung mit der Schutzplatzzuweisung auch auf die Alarmierungszeichen vermehrt aufmerksam machen.

Zu diesem Zwecke:

- wird eine schrittweise und gezielte Ausrüstung der Schutzräume vorgenommen;
- wird in der Regel die Bevölkerung nicht namentlich, sondern per Haus oder Wohnung, den Schutzräumen zugewiesen;
- werden alle öffentlichen Zivilschutzbauten im Kanton Thurgau sichtbar gekennzeichnet, um in einem Notfall unverzüglich aufgesucht werden zu können;
- wird der Bevölkerung mit der Schutzraumzuweisung

gleichzeitig eine einfach gestaltete Alarmierungsinformation abgegeben.

Es kommt uns dabei darauf an,

- dass mit der Ausrüstung bereits heute begonnen, bzw. dass die bereits laufende Ausrüstung konsequent weitergeführt wird;
- dass zuerst die öffentlichen Schutzräume sowie die Schutzräume in öffentlichen Gebäuden eingerichtet werden;
- dass parallel dazu die Verdichtung der Sirenen in den Gemeinden, als wichtige Voraussetzung für eine funktionierende Alarmierung, konsequent zu Ende geführt wird.

C. Erteilte Aufträge

Um unsere Absicht in die Tat umzusetzen, haben wir den Zivilschutzorganisationen folgende konkreten Aufträge erteilt:

1. In den Jahren 1987 und 1988 sind die öffentlichen Schutzräume sowie die Schutzräume in öffentlichen Gebäuden mit Liegestellen und Notaborten auszurüsten. Das Ausrüsten bzw. Einrichten kann durch Schutzdienstpflichtige in Übungen des Zivilschutzes erfolgen.
2. Die Bevölkerung ist den Schutzräumen zuzuweisen. Die Zuweisung ist pro Haus oder Wohnung bekanntzumachen bzw. anzuschlagen. Dafür sind ebenfalls die Jahre 1987 und 1988 vorgesehen.
3. In jedem Haus oder in jeder Wohnung ist zusammen mit der Schutzplatzzuweisung ein Alarmierungsinformationsblatt anzuschlagen.
4. Sobald die offiziellen Schutzzeichen des Zivilschutzes geliefert sind, sind mit diesen Schutzzeichen die mit Liegen ausgerüsteten öffentlichen Zivilschutzbauten gut sichtbar zu kennzeichnen. Mit der Kennzeichnung ist möglichst 1987 zu beginnen.

Zivilschutzorganisation

BEZUG DER SCHUTZRÄUME

WANN ?

- Bei Anordnung des Schutzraum-Bezuges durch die Behörden, wenn sie durch

- Radio / Fernsehen
- Organe des Zivilschutzes

dazu aufgefordert werden,

WER ?

- begeben sich alle Bewohner des Gebäudes

WIE ?

- mit dem Notgepäck gemäss Telefonbuch, letzte Seite,

WOHIN ?

- In folgenden Schutzraum:

und melden sich beim Schutzraumchef

Datum: _____ ZSO: _____

KAZS/TG 11.86/wg

ALARMIERUNG DER BEVÖLKERUNG

WANN ?

Allgemeiner Alarm

An- und abschwellender Heulton von 1 Minute

WAS TUN ?

= Radio hören

Anweisungen der Behörden befolgen, die über Radio, Telefonrundspruch oder durch weitere Informationsmittel verbreitet werden. Nachbarn informieren.

Strahlenalarm

Unterbrochener an- und abschwellender Heulton von 2 Minuten

= Schutz suchen

Türen und Fenster schliessen. Sofort nächstgelegenen Schutzraum oder Keller aufsuchen. Transistorradio mitnehmen und weitere Anweisungen befolgen. Nachbarn informieren.

C - Alarm (nur in Zeiten aktiven Dienstes)

Hoher Dauerton von 1 Minute

= somit Schutz suchen

Umgebung durch Zuruf "C-Alarm" aufmerksam machen. Sofort nächste Schutzmöglichkeit (Schutzraum oder geschlossene Räume) aufsuchen.

Achtung: Dieses Alarmzeichen kann in Friedenszeiten für Feueralarm verwendet werden.

Ende der Gefahr: = Bekanntgabe über Radio

Bitte beachten Sie auch das Zivilschutz - Merkblatt im Telefonbuch auf den hintersten Seiten.

KAZS/TG 12.86

D. Besonderes
 Von besonderer Bedeutung ist eine funktionstüchtige Alarmierung. Eine solche Alarmierung lässt sich mit einem sehr dichten Sirenenetz technisch bewältigen. Die Verdichtung dieses Netzes läuft seit einigen Jahren. Um in den Jahren 1987 und 1988 die Arbeiten dafür abschliessen zu können, haben wir für die Bearbeitung eigens einen Mann «abkommandiert».
 Eine seit dem 1. Januar 1987 korrigierte Weisung des Bundes erlaubt es, auch kleine Gemeinden oder Gemeindeverbände zu Alarmierungssektoren zusammenzufassen und mit stationären (subventionierten) Si-

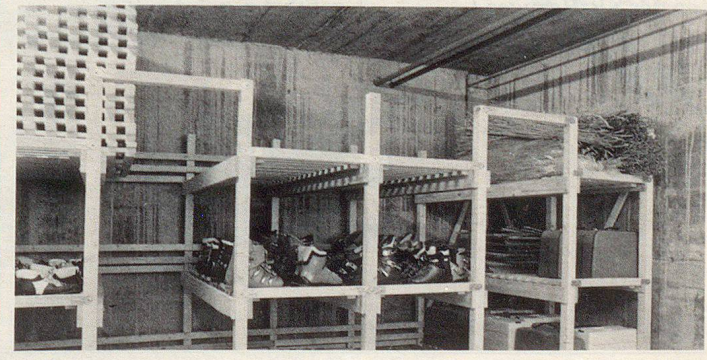
renen zu beliefern. Gegenwärtig wird die Fernsteuerung dieser Sirenen geprüft, denn wir sind davon überzeugt, dass mit einer bis auf Stufe Kanton funktionierenden Fernsteuerung im Katastrophenfall wertvolle Zeit zu gewinnen ist. Mit unserem Alarmierungsinformationsblatt wollen wir den Bürgern für die Alarmierung sensibilisieren und ihn vor allem zum richtigen Verhalten (= Radiohören, sobald das offizielle Zeichen «Allgemeiner Alarm» ertönt!) bewegen. Gelingt uns dies, dann können die Behörden über Radio entsprechende Informationen und Verhaltensanweisungen erteilen.

dert in jedem Falle Zeit (Stunden).
Die Schutzräume können friedensmässig genutzt werden
 Das Baumassnahmegesetz lässt zu, dass die SR friedensmässig genutzt werden können (Kellerabteile, Garagen, Lagerräume usw.). Die einzige Auflage besteht darin, dass keine festen Einrichtungen installiert werden dürfen und der SR in-nerst 24 Stunden seinem ursprünglichen Zweck wieder zugeführt werden muss. Die nun laufende Aktion mit dem Ausrüsten der SR mit Liegestellen schränkt die Friedensverwendung nicht oder nur wenig ein.

Die Zuweisungsplanung (ZUPLA) ist abgeschlossen
 Der vom Zivilschutz geplante «Normalfall» des SR-Bezuges erfolgt nach einem Zivilschutzaufgebot. Diese ZUPLA geht von den Grundsätzen der Zivilschutzkonzeption 1971 aus und berücksichtigt vor allem folgende Zielsetzungen:
 - Jedem Einwohner einen Schutzplatz.
 - Dieser Schutzplatz wird vorsorglich bezogen.
 - Es gibt keine bzw. nur vertikale Evakuationen.

Die Schutzraum-Bezugsarten
 Wir unterscheiden grundsätzlich zwei Varianten des Schutzraumbezuges:

Abschliessend erfolgten die Ausführungen von Niklaus Stähli, Adjunkt des KAZS/TG über die
Möglichkeiten des Schutzraumbezuges
 Wenn über die Möglichkeiten des Schutzraumbezuges in Kriegszeiten oder bei Katastrophen in Friedenszeiten gesprochen wird, so sind vorerst die wichtigsten, heute gültigen Faktoren zu beachten:
Der Zivilschutz muss zuerst aufgeboten werden
 Der Zivilschutz ist nicht operationell, das heisst man kann nicht eine Telefonnummer einstellen und 10 Minuten später tritt er in Aktion. Das Aufgebot erfor-



Merkmale SR-Bezug

	Frieden	Krieg
Zeitpunkt	überraschend, sofort	absehbar, kurzfristig
Bezugsart	«Tauchen» an Ort (fluchtartig)	vorsorglich (geordnet)
Merkmal	aus dem Stand, ungeführt	vorbereitet, geführt
Zivilschutz	nicht im Dienst	im Dienst
Schutzraum	«gefüllt»	vorbereitet

SR-Bezug «Krieg»

Diese Bezugsart geht davon aus, dass der Zivilschutz aufgeboten wurde und Zeit hatte, um die Schutzräume

- auszuräumen (Anordnung zusammen mit dem Aufgebot, Plakate);
- einzurichten (Liegestellen usw. einbauen);

und die Bevölkerung mittels Anschlagblätter durch die Organe des Zivilschutzes (SR-Chef) zu informieren. Ein Notbezug ist aber bereits möglich, wenn die Schutzräume lediglich ausgeräumt sind.

SR-Bezug «Frieden»

- Das Ereignis tritt *überraschend* auf (ZS ist nicht operationell!).
- *Schutzmassnahmen* sind eventuell *innert Minuten* zu treffen.
- Das Erkennen der Gefahr bzw. der Gefährdung ist schwierig.

Bei dieser Bezugsart ist viel eher von einem «Schutz suchen» zu sprechen; dieses muss möglichst selbständig erfolgen. Deshalb sind die SR-Zuweisungen und die Verhaltensanweisungen heute bekanntzumachen und dauernd in Erinnerung zu rufen.

Auch hier sind zwei Varianten des SR-Bezuges /

«Schutz suchen» zu unterscheiden:

- viel Zeit = Bezug nach Stunden/Tagen: unterstützen durch ZS
- wenig Zeit = Bezug nach Minuten: ungeführt, «Flucht».

Zielsetzung

Der Zivilschutz muss auch in Katastrophensituationen mithelfen können, die Bevölkerung zu schützen. Dabei ist aber anzustreben, dass

- ein Schutzplatz bzw. eine Schutzplatzzuweisung
- ein Merkblatt bzw. ein Alarmierungszeichen bekanntgegeben werden, damit bei der Bevölkerung keine Verunsicherung entsteht.

Die raschere Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes ist ein Grundauftrag, der bereits mit der Gesetzesrevision 1986 angeordnet wurde. Ob der Zivilschutz beim SR-Bezug «Frieden» mehr tun kann, hängt vor allem davon ab, *wie* die friedensmässige Nutzung der Schutzräume geregelt wird, oder ob allenfalls eine *ständige* Bereitschaft des Zivilschutzes (Alarmorganisation 24 Stunden am Tag und während 365 Tagen im Jahr) eingeführt werden soll.

ZÜRICH

Generalversammlung 1987 des ZSVKZ

Der Zivilschutzverband des Kantons Zürich führt am Samstag, 24. Oktober, in Glattfelden seine diesjährige Generalversammlung durch. Neben der Behandlung der statutarischen Geschäfte stehen zwei Fachreferate und ein kulturelles Thema im Mittelpunkt des Geschehens.

Bruno Hersche, der Chef des Amtes für Zivilschutz des Kantons Zürich, wird der Frage «Katastropheneinsatz – wo stehen wir heute im Kanton Zürich?» nachgehen und Adolf Sigrist von der Gebäudeversicherung des Kantons wird das «Stützpunkt-Konzept und die zivilen Mittel» für den Katastropheneinsatz beleuchten. Da die Generalversammlung im Gottfried-Keller-Dorf an der Glatt stattfindet, wird es kaum erstaunen, dass das kulturelle Thema dem grossen Zürcher Dichter, Denker und Staatsmann gewidmet ist. Einer der wohl kompetentesten Referenten hat dem ZSVKZ seine Zusage erteilt. Prof. Dr. Egon Wilhelm wird als brillanter Redner aus dem Leben und Wirken Gottfried Kellers Interessantes zu berichten wissen. Die Generalversammlung beginnt um 9.15 Uhr im Gottfried-Keller-Zentrum in Glattfelden. Für Mitglieder wäre die GV eigentlich eine «Pflichtübung», aber auch Interessenten und Gäste sind uns herzlich willkommen.

Weitere Mitteilungen des ZSVKZ:

Veranstaltungsverschiebung

Am Donnerstag, 5. November, in Bülach und am Donnerstag, 26. November, in

Winterthur, waren zwei Informationsveranstaltungen mit dem in Zivilschutzkreisen bereits bestbekanntesten Fachreferenten Dr. med. E. Frei vorgesehen. Die beiden Veranstaltungen sind im Jahres-Tätigkeitsprogramm zum Thema «Wandel und Standortbestimmung in der Katastrophenmedizin» publiziert worden.

Sie waren vorgesehen, *müssen nun aber auf das nächste Jahr verschoben werden*. Dr. med. E. Frei wurde in der Zwischenzeit zum Chefarzt des Ziegler-Spitals in Bern berufen und muss derzeit einen Schulungs-Stage in den USA absolvieren. Die neuen Daten 1988 werden im Tätigkeitsprogramm des kommenden Jahres publiziert werden. Der ZSVKZ möchte die Gelegenheit wahrnehmen und Dr. med. E. Frei zur ehrenvollen Nominierung herzlich gratulieren und ihm in seinem neuen verantwortungsvollen Tätigkeitsfeld viel Erfolg wünschen.

Ein Datum, das es vorzumerken gilt:

Am Samstag, 14. November, führt der ZSVKZ in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Amt, der ZSO Bülach-Hochfelden sowie mit dem Bundesamt für Landwirtschaft in Eschenmosen ob Bülach eine interessante und lehrreiche Informations-Veranstaltung, verbunden mit praktischen Einsätzen, durch. Das aktuelle Thema lautet: «*Schutz und Chancen der Landwirtschaft nach AC-Ereignissen*».

Wer sich um neue Erkenntnisse interessiert, möge sich heute schon den Samstagmorgen des 14. Novembers reservieren.